



Statuten
Turnverein "Neue Sektion"
Winterthur

Gegründet 1874

Die Statuten sind der Einfachheit halber nur in der männlichen Form geschrieben. Selbstverständlich sind alle geschlechtsspezifischen Ausdrücke sowohl männlich als auch weiblich zu interpretieren.

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck	1
1.1. Name	1
1.2. Sitz	1
1.3. Zweck.....	1
1.3.1. Zweck und Ziele.....	1
1.3.2. Ausrichtung.....	1
2. Ressorts, Riegen und Untersektionen	2
2.1. Allgemeines.....	2
2.2. Ressorts.....	2
2.3. Riegen.....	2
2.4. Untersektionen	2
3. Mitgliedschaft in Verbänden.....	3
3.1. ZTV	3
3.2. ZLV	3
3.3. Änderungen.....	3
4. Mitgliedschaft im Verein	4
4.1. Mitglieder-Kategorien.....	4
4.1.1. Aktive.....	4
4.1.2. Jugend.....	4
4.1.3. Ehrenmitglieder.....	4
4.1.4. Freimitglieder	4
4.1.5. Passive.....	4
4.1.6. Gönner	4
4.2. Aufnahme, Übertritt, Austritt.....	4
4.2.1. Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern	4
4.2.2. Aufnahme von Jugendmitgliedern	4
4.2.3. Übertritt eines Mitgliedes.....	4
4.2.4. Austritt eines Mitgliedes	5
4.3. Streichung von Mitgliedern.....	5
4.4. Ausschluss von Mitgliedern.....	5
4.4.1. Gründe	5
4.4.2. Entscheid.....	5
4.4.3. Vorgehen.....	5
4.5. Besondere Bestimmungen.....	5
4.5.1. Auszeichnungen	5
4.5.2. Einhaltung Vereins-/Trainingsordnung und Umgang mit Turngeräten	5
4.5.3. Umgang mit Turngeräten und Vereinseigentum.....	5
5. Organisation.....	6
5.1. Organe	6
5.2. Generalversammlung	6
5.2.1. Allgemein.....	6
5.2.2. Geschäfte	6
5.2.3. Einberufung und Durchführung	6
5.2.4. Stimm- und Wahlberechtigung	6
5.2.5. Stimmabgabe.....	6
5.3. Vereinsleitung.....	7
5.3.1. Organisation	7
5.3.2. Amtsdauer	7
5.3.3. Aufgaben	7
5.3.4. Einberufung	7
5.3.5. Vertretung nach Aussen.....	7
5.3.6. Finanzielle Kompetenzen	7
5.3.7. Präsident	7
5.3.8. Vice-Präsident	7

5.3.9.	Kassier	8
5.3.10.	Aktuar.....	8
5.3.11.	Ressortleiter	8
5.3.12.	Riegenleiter	8
5.4.	Revisoren.....	9
5.4.1.	Aufgaben	9
5.4.2.	Anzahl und Amtsdauer.....	9
6.	Finanzen.....	10
6.1.	Rechnungsjahr	10
6.2.	Einnahmen.....	10
6.3.	Ausgaben.....	10
6.4.	Mitgliederbeiträge.....	10
6.5.	Riegen.....	10
6.5.1.	Allgemein.....	10
6.5.2.	Einnahmen	10
6.5.3.	Ausgaben	10
6.5.4.	Rückerstattungen an den Verein	10
6.6.	Finanzreglement.....	11
6.6.1.	Allgemein.....	11
6.6.2.	Erstellung und Änderungen.....	11
7.	Schlussbestimmungen.....	12
7.1.	Vereinsauflösung.....	12
7.1.1.	Beschluss	12
7.1.2.	Vorgehen	12
7.1.3.	Auflösung einer Riege.....	12
7.2.	Statuten.....	12
7.2.1.	Anwendung.....	12
7.2.2.	Änderungen	12
7.2.3.	Gültigkeit	12
8.	Genehmigung der Statuten	13
8.1.	Zürcher Turnverband.....	13

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Name

Unter dem Namen *Turnverein "Neue Sektion" Winterthur* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Winterthur.

1.3. Zweck

1.3.1. Zweck und Ziele

Der Verein hat folgenden Zweck und Ziele:

- a) Pflegt die sportliche Gesinnung, Kameradschaft und Gemeinschaft der Mitglieder
- b) fördert die sportliche Betätigung in der Freizeit und leistet damit einen Beitrag zur Gewalt-, Drogen- und Gesundheitsprävention
- c) richtet seine Angebote gesundheitsorientiert und vielfältig aus, um eine möglichst hohe Lebensqualität und soziale Integration seiner Mitglieder sicher zu stellen
- d) schafft durch sportliche Angebote für alle Mitglieder ein breites sportliches Angebot für einen Ausgleich zwischen beruflichem, familiärem und sozialem Umfeld
- e) entdeckt Talente und setzt sich für deren gezielte Förderung ein
- f) bietet bedürfnisgerecht und qualitätsorientierte Dienstleistungen an
- g) setzt sich für die Anerkennung des Breitensports in der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Politik ein
- h) arbeitet mit andern Verbänden, Institutionen und Organisationen zusammen, die ähnliche Interessen verfolgen
- i) setzt sich gemeinsam mit Swiss Olympic für einen respektvollen und fairen Sport gemäss deren Ethik-Charta ein

1.3.2. Ausrichtung

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Im Übrigen ist er politisch und konfessionell neutral.

2. Ressorts, Riegen und Untersektionen

2.1. Allgemeines

Der Verein ist organisiert in Ressorts und Riegen.

2.2. Ressorts

Die Ressorts sind vollständig in den Verein integriert. Der Verein führt folgende Ressorts:

- a) Ressort Jugend
- b) Ressort Volleyball Herren
- c) Ressort Volleyball Damen
- d) Ressort Allround
- e) weitere Ressorts nach Bedarf

2.3. Riegen

Die Riegen organisieren sich selbständig und verfügen über ein eigenes Vermögen, das sie selber verwalten und über das sie Buch führen. Die Riegen setzen eine Riegenleitung ein, die aus mindestens 3 Personen besteht und mindestens die Funktionen Riegenleiter, Kassier und Revisor abdeckt. Der Verein führt folgende Riegen:

- a) Riege Akro und Getu Team
- b) weitere Riegen nach Bedarf

2.4. Untersektionen

Es bestehen zwei selbständige Untersektionen, mit denen ein freundschaftlicher Umgang gepflegt wird:

- a) SATUS Frauenriege "Neue Sektion" Winterthur
- b) SATUS Männerriege "Neue Sektion" Winterthur

3. Mitgliedschaft in Verbänden

3.1. ZTV

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglemente er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.

3.2. ZLV

Der Verein ist ein Mitglied des ZLV (Zürcher Leichtathletik-Verband) und somit auch ein Mitglied des SLV (Schweizerischer Leichtathletik-Verband).

3.3. Änderungen

An einer Generalversammlung kann beschlossen werden, mit allen oder einzelnen Ressorts und Riegen auch anderen Sportverbänden anzugehören und deren Statuten und Beschlüsse anzuerkennen. Der Austritt aus Sportverbänden wird ebenfalls durch die Generalversammlung beschlossen.

4. Mitgliedschaft im Verein

4.1. Mitglieder-Kategorien

Der Verein bildet sich aus folgenden Mitglieder-Kategorien:

- a) Aktive (ab 18 Jahren)
- b) Jugend (unter 18 Jahren)
- c) Ehrenmitglieder
- d) Freimitglieder (sofern noch vorhanden)
- e) Passive
- f) Gönner

4.1.1. Aktive

Aktivmitglied kann jede Person ab 18 Jahren werden, sowie Personen ab 16 Jahren, mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters, wenn kein Jugend und Sport-Ressort oder keine Jugend- und Sport-Riege der betreffenden Sportart besteht.

4.1.2. Jugend

Jugendmitglied kann jede Person unter 18 Jahren mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters werden.

4.1.3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können durch die Vereinsleitung ernannt werden in Fällen langjähriger Mitgliedschaft und in Anerkennung der dem Verein geleisteten hervorragenden Dienste. In der Regel zwanzig Jahre Aktivmitgliedschaft und mindestens fünf Jahre Vereinsleitungstätigkeit oder mindestens zwanzig Jahre Mitgliedschaft und zehn Jahre Vereinsleitungstätigkeit.

4.1.4. Freimitglieder

Es werden keine Freimitglieder mehr ernannt. Die bereits ernannten Mitglieder behalten ihren Status und die Bezeichnung "Freimitglied".

4.1.5. Passive

Passive sind Freunde der Turn- und Sportbewegung, welche gewillt sind, den Verein moralisch und finanziell zu unterstützen.

4.1.6. Gönner

Als Gönner werden Personen bezeichnet, die ohne verbindliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber, diesen einmalig oder regelmässig finanziell unterstützen.

4.2. Aufnahme, Übertritt, Austritt

4.2.1. Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern

Als Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Statuten und ihre Sportarten betreffenden Reglemente der Verbände und des Vereins sowie Beschlüsse der zuständigen Verbands- und Vereinsinstanzen als verbindlich anerkennen. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung bei der Vereinsleitung. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

4.2.2. Aufnahme von Jugendmitgliedern

Die Jugendmitglieder werden vom zuständigen Ressortleiter oder Riegenleiter aufgenommen.

4.2.3. Übertritt eines Mitgliedes

Ein Übertritt von den Aktiven zu den Passiven und umgekehrt ist jeweils auf die nächste ordentliche Generalversammlung möglich. Ein entsprechendes Übertrittsgesuch ist der Vereinsleitung vor Durchführung der ordentlichen Generalversammlung einzureichen. Die Vereinsleitung behandelt das Gesuch und gibt der Generalversammlung hiervon Kenntnis.

4.2.4. Austritt eines Mitgliedes

- I. Ein Austritt aus dem Verein kann nur auf den Termin der nächsten ordentlichen Generalversammlung erfolgen und ist der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen.
- II. Austretende sind ihren Pflichten dem Verein gegenüber erst dann enthoben, wenn sämtliche geschuldeten Beiträge geleistet und eventuelles Vereinsmaterial zurückerstattet ist.

4.3. Streichung von Mitgliedern

Mitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Vereinsleitung ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden. Den Betroffenen ist von der Massnahme schriftlich Bescheid zu geben. Die Streichung kann jederzeit widerrufen werden.

4.4. Ausschluss von Mitgliedern

4.4.1. Gründe

Mitglieder können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) Bei vorsätzlicher Missachtung der Vereins- und Verbandsstatuten sowie der Reglemente, der Verbands- und Vereinsbeschlüsse.
- b) Bei Schädigung der Interessen des Vereins oder der Verbände.
- c) Bei Vorliegen von Umständen, welche es dem Verein unzumutbar machen, die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds fortzuführen.

4.4.2. Entscheid

Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss.

4.4.3. Vorgehen

- I. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung, an welcher der Ausschlussantrag gestellt wird, durch schriftliche Mitteilung Kenntnis vom Ausschlussantrag zu geben. Mit dieser Mitteilung muss das Mitglied die in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände des Vereines sofort herausgeben.
- II. Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen.

4.5. Besondere Bestimmungen

4.5.1. Auszeichnungen

Mitglieder können von der Vereinsleitung für besondere Leistungen bei Trainings-, Wettkampf- und Turnierbesuchen ausgezeichnet werden. Der Auszeichnungsmodus und die Art der Auszeichnung werden durch die Vereinsleitung festgelegt. Die Auszeichnung findet an der ordentlichen Generalversammlung statt.

4.5.2. Einhaltung Vereins-/Trainingsordnung und Umgang mit Turngeräten

- I. Die Mitglieder haben die Vereins- und Trainingsordnung einzuhalten.
- II. Aktivmitglieder haben die Anweisungen des Trainingsleiters und der Vereinsleitung zu befolgen.
- III. Aktivmitglieder sollen das Training nach Möglichkeit regelmässig und pünktlich besuchen.

4.5.3. Umgang mit Turngeräten und Vereinseigentum

- I. Geräte und dergleichen sind mit aller Sorgfalt zu benützen.
- II. Jedes Mitglied, welchem Vereinseigentum anvertraut wird, ist bis zur dessen Rückgabe für dasselbe verantwortlich.
- III. Jedes Mitglied haftet für den von ihm mutwillig verursachten Schaden am Vereinsinventar.

5. Organisation

5.1. Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) die Vereinsleitung (VL)
- c) die Revisoren

5.2. Generalversammlung

5.2.1. Allgemein

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

5.2.2. Geschäfte

Der Generalversammlung unterliegen folgende Geschäfte:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten und des Finanzreglements
- b) Wahl der Vereinsleitung
- c) Wahl der Revisoren
- d) Wahl der übrigen Funktionäre
- e) Rechnungsabnahme und Genehmigung des Revisorenberichts
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Entlastung der Vereinsleitung und der Revisoren
- i) Festlegung des Jahresprogramms für das folgende Jahr
- j) Behandlung von Anträgen

5.2.3. Einberufung und Durchführung

- a) Die Generalversammlung wird durch die Vereinsleitung einberufen. Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.
- b) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Schluss des Vereinsjahres (31. Dezember) statt, spätestens Ende Februar.
- c) Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- d) Die Vereinsleitung hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.
- e) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied der Vereinsleitung geleitet.
- f) Anträge zu Händen der Generalversammlung müssen bis zum 31. Dezember schriftlich der Vereinsleitung bekanntgegeben werden.

5.2.4. Stimm- und Wahlberechtigung

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie Passive und eine Delegation (je eine Person) der Frauen- und Männerriege sind berechtigt, Anträge vor die Versammlung zu bringen und sich an Abstimmungen und Wahlen aktiv und passiv zu beteiligen.

5.2.5. Stimmabgabe

Wird bei Beschlüssen und Wahlen in den Statuten nichts anderes, gilt:

- a) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (der Stimmenden) gefasst.
- b) Für Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen (der Stimmenden).
- c) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, ausser wenn 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten die Durchführung einer geheimen Wahl oder Abstimmung verlangt.
- d) Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.

5.3. Vereinsleitung

5.3.1. Organisation

Die Vereinsleitung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche folgende Funktionen übernehmen:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vice-Präsidenten
- c) dem Kassier
- d) dem Aktuar
- e) dem Vertreter Ressort Jugend
- f) dem Vertreter Ressort Volleyball Damen
- g) dem Vertreter Ressort Volleyball Herren
- h) dem Vertreter Ressort Allround
- i) dem Vertreter der Riege Akro und Getu Team

5.3.2. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vereinsleitungs-Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

5.3.3. Aufgaben

Die Vereinsleitung hat folgende Aufgaben:

- a) Leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.
- b) Setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.
- c) Vertritt den Verein gegen aussen.
- d) Sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Ausführung der Beschlüsse.
- e) Beruft die Generalversammlung ein.
- f) Erstattet der Generalversammlung Bericht über die Vereinstätigkeit
- g) Verwaltet das Vereinsvermögen.
- h) Führt das Mitgliederverzeichnis.
- i) Sorgt für eine angemessene Kommunikation zwischen der Vereinsleitung und den Mitgliedern.

Im Übrigen entscheidet die Vereinsleitung in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

5.3.4. Einberufung

Die Vereinsleitung wird vom Präsidenten einberufen und trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

5.3.5. Vertretung nach Aussen

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vice-Präsident alleine für die Korrespondenz nach Aussen. Der Kassier zeichnet für die finanziellen Angelegenheiten alleine.

5.3.6. Finanzielle Kompetenzen

Die Vereinsleitung ist berechtigt, ausserhalb dem genehmigten Budget ausserordentliche oder dringende Ausgaben bis zum Höchstbetrag von CHF 1'000 zu beschliessen.

5.3.7. Präsident

Der Präsident hat folgende Aufgaben:

- a) Vertritt den Verein gegen aussen.
- b) Leitet die Generalversammlungen und die Vereinsleitungssitzungen.
- c) Besorgt zusammen mit dem Aktuar die administrative Vereins-Korrespondenz.
- d) An jeder Generalversammlung hat er über das verfllossene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten. Der Bericht wird zusammen mit den Einladungen zur Generalversammlung jedem Mitglied verschickt.

5.3.8. Vice-Präsident

Der Vice-Präsident hat folgende Aufgaben:

- a) Vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
- b) Unterstützt den Präsidenten bei den Vereinsgeschäften.
- c) Übernimmt bei Ausfall eines Vereinsleitungsmitgliedes dessen Aufgaben.
- d) Hallenkoordination mit dem Sportamt, Zusammenarbeit mit Ressortleiter
- e) Ansprechpartner für Verbände als technischer Leiter; koordiniert die Anmeldungen für Turnfeste

5.3.9. Kassier

Der Kassier hat folgende Aufgaben:

- a) Besorgt das Kassawesen des Vereins.
- b) Führt Buch über sämtliche Ein- und Ausgaben.
- c) Zu Händen der ordentlichen Generalversammlung hat er jeweils einen vollständigen Abschluss der Jahresrechnung mit Kassa-, Postcheck - und Vermögensbestand vorzunehmen sowie ein Budget, in Zusammenarbeit mit der Vereinsleitung, für das kommende Jahr vorzulegen.

5.3.10. Aktuar

Der Aktuar hat folgende Aufgaben:

- a) Besorgt zusammen mit dem Präsidenten die Vereins-Korrespondenz.
- b) Führt die Protokolle über Sitzungen und Versammlungen.
- c) Besorgt den Versand der Vereinspost.

5.3.11. Ressortleiter

Die Ressortleiter haben folgende Aufgaben:

- a) Bestimmen die erforderlichen Trainer oder Leiter und Hilfsleiter in Zusammenarbeit mit der Vereinsleitung und den betroffenen Mitgliedern.
- b) Stellen die Trainingszeiten und Trainingstage der einzelnen Ressorts in Absprache mit den betroffenen Mitgliedern zusammen und koordinieren mit der Vereinsleitung die Hallenbelegung.
- c) Teilen zusammen mit dem Trainer oder Leiter die Mannschaften seines Ressorts ein.
- d) Sorgen zusammen mit dem Trainer oder Leiter für Ordnung und Disziplin im Training und an Anlässen.
- e) Rufen nach Bedürfnis eine Ressortsitzung ein zum Regeln der ressortspezifischen Anliegen.
- f) Überwachen die den Verbänden gegenüber zu erfüllenden Pflichten, wie Besuche der Kurse.
- g) Sind für den Zustand und die Vollständigkeit des Vereinsmaterials verantwortlich.
- h) Erstellen an jeder Generalversammlung Bericht über die Tätigkeiten ihres Ressorts im verflossenen Geschäftsjahr.
- i) Sorgen für die genaue Einhaltung der Statuten und Bestimmungen des Verbandes, dem nur das betreffende Ressort angehört. Sie überwachen die zu erfüllenden Pflichten diesem Verband gegenüber.
- j) Üben die Aufsicht über die Jugendkasse aus (Ressort Jugend).

5.3.12. Riegenleiter

Die Riegenleiter haben folgende Aufgaben:

- a) Bestimmen die erforderlichen Trainer oder Leiter und Hilfsleiter in Zusammenarbeit mit der Vereinsleitung und der betroffenen Mitgliedern.
- b) Stellen die Trainingszeiten und Trainingstage der einzelnen Gruppen in Absprache mit den betroffenen Mitgliedern zusammen und koordinieren mit der Vereinsleitung die Hallenbelegung.
- c) Teilen zusammen mit dem Trainer oder Leiter die Mannschaften seiner Riege ein.
- d) Sorgen zusammen mit dem Trainer oder Leiter für Ordnung und Disziplin im Training und an Anlässen.
- e) Rufen mindestens einmal jährlich eine Riegensitzung ein zum Regeln der Anliegen der Riege.
- f) Überwachen die den Verbänden gegenüber zu erfüllenden Pflichten, wie Besuche der Kurse.
- g) Sind für den Zustand und die Vollständigkeit des Vereinsmaterials verantwortlich.
- h) Erstellen an jeder Generalversammlung Bericht über die Tätigkeiten ihrer Riege im verflossenen Geschäftsjahr.
- i) Sorgen für die genaue Einhaltung der Statuten und Bestimmungen des Verbandes, dem nur die betreffende Riege angehört. Sie überwachen die zu erfüllenden Pflichten diesem Verband gegenüber.
- j) Üben die Aufsicht über die Riegenkasse aus.
- k) Sorgen für die Organisation der Riege, wobei sie die Mindestvorschriften gemäss Art. 2.3 und Art. 6.5 der Statuten beachten,

5.4. Revisoren

5.4.1. Aufgaben

Die Revisoren haben folgende Aufgaben:

- a) Prüfen die Buchführung sowie die Jahresrechnung des Kassiers und erstatten der ordentlichen Generalversammlung hierüber Bericht.
- b) Nehmen auf Verlangen der Generalversammlung in die Vereinsverwaltung der Vereinsleitung Einsicht und erstatten der Generalversammlung hierüber Bericht.

5.4.2. Anzahl und Amtsdauer

- a) Der Verein verfügt über drei Revisoren.
- b) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsperiode scheidet der Revisor aus dem Amt aus und ist frühestens nach einem Jahr wieder als Revisor wählbar.

6. Finanzen

6.1. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

6.2. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) allfälligen Extrabeiträgen, die die Generalversammlung beschliessen kann
- c) Einnahmen aus Frondienstarbeiten
- d) Einnahmen von Veranstaltungen
- e) eventuellen Spenden-, Sponsoren - und Werbegeldern

6.3. Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das von der Vereinsleitung beraten und durch die Generalversammlung genehmigt wird.

6.4. Mitgliederbeiträge

Es sind von den Mitgliedern Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe die Generalversammlung jährlich festsetzt.

6.5. Riegen

6.5.1. Allgemein

- I. Die Riegen verfügen über eine eigene Kasse.
- II. Der Riegenleiter ist dafür besorgt, dass die Buchführung durch einen Kassier erledigt wird und ein Revisor die Jahresrechnung jährlich überprüft.
- III. Die Riegensitzung hat die Aufsicht über die Richtigkeit der Riegenkasse. Sie wählt den Kassier und den Revisor.
- IV. Die Riege setzt die Beiträge ihrer Mitglieder fest.
- V. Der Riegenleiter ist befugt, die Höhe der Ausgaben nach den Verwendungszwecken in Bestimmung 6.5.3. festzulegen. Die Ausgaben müssen der Riege dienen.

6.5.2. Einnahmen

Die Einnahmen der Riegen bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen inkl. Jugend
- b) den "Jugend und Sport" Entschädigungen
- c) Unterstützungsgeldern der öffentlichen Hand
- d) eventuellen Spenden- und Sponsorengeldern
- e) Einnahmen von Frondienstarbeiten
- f) Einnahmen von Veranstaltungen

6.5.3. Ausgaben

Die Einnahmen der Riegenkasse dienen zur Deckung folgender Kosten:

- a) Verbandsbeiträge
- b) Büro- und Verwaltungskosten (direkt oder vom Hauptverein verrechnet)
- c) Startgelder für Wettkämpfe und Turniere
- d) Sportmaterial
- e) Fachliteratur
- f) Zuschüsse an Trainingslager und Veranstaltungen
- g) Zuschüsse an Tenues
- h) Entschädigung an die Leiter
- i) Verschiedenes (mit Absprache der Leiter)

6.5.4. Rückerstattungen an den Verein

Soweit der Verein für Kosten aufkommt, die ganz oder anteilmässig bei einer Riege anfallen (wie bspw. Verbandsbeiträge, Leiterentschädigungen usw.), ist die Riege im entsprechenden Umfang dem Verein gegenüber zur Rückerstattung verpflichtet.

6.6. Finanzreglement

6.6.1. Allgemein

Besondere Bestimmungen über Ein- und Ausgaben sowie die finanzielle Beitragspflichten der Mitglieder werden in einem Finanzreglement abschliessend geregelt.

6.6.2. Erstellung und Änderungen

Das Finanzreglement wird von der Generalversammlung erlassen

7. Schlussbestimmungen

7.1. Vereinsauflösung

7.1.1. Beschluss

Der Vereinsauflösung muss an einer Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt werden.

7.1.2. Vorgehen

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar der Stadt Winterthur treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung eines Vereins, fällt das Vermögen der Stadt Winterthur zu, welche es zugunsten des Sportes verwenden muss.

7.1.3. Auflösung einer Riege

Im Falle einer Auflösung einer Riege ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar vom Verein treuhänderisch zu verwalten, unter Wahrung des Anspruchrechtes für eine allenfalls später neu entstehende Riege, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung. Erfolgt innerhalb von 5 Jahren keine Neugründung einer Riege, fällt das Vermögen dem Verein zu, welcher es zugunsten des Sportes verwenden muss.

7.2. Statuten

7.2.1. Anwendung

Soweit diese Statuten keine weiteren Bestimmungen enthalten, sind diejenigen der Verbände massgebend. Dabei ist folgende Reihenfolge anzuwenden:

1. STV / ZTV
2. SLV / ZLV

7.2.2. Änderungen

Eine Statutenänderung kann nur an einer Generalversammlung durch $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7.2.3. Gültigkeit

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Februar 2015 genehmigt worden und treten auf diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Statuten werden dem Verbandsorgan des ZTV zur Genehmigung vorgelegt. Änderungen durch den ZTV werden an einer ausserordentlichen oder nächsten ordentlichen Generalversammlung den Mitgliedern vorgelegt.

Winterthur, 27. Februar 2015

Der Präsident	Vice-Präsident	Kassier
Erich Oswald	Christoph Müller	Urs Boller

8. Genehmigung der Statuten

8.1. Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am genehmigt.

Der Präsident ZTV:

Geschäftsführer ZTV:

Frank Günthardt

Thomas Kaiser



Finanzreglement Turnverein "Neue Sektion" Winterthur

Gegründet 1874

Inhaltsverzeichnis

1. Mitgliederbeiträge	1
1.1. Allgemeine Bestimmungen	1
1.2. Jahresbeiträge	1
1.2.1. Kategorien.....	1
1.2.2. Zweck.....	1
1.2.3. Reduzierter Beitrag:	1
1.2.4. Jugendbeiträge	1
1.2.5. Riegenbeiträge.....	1
1.2.6. Passivbeitrag	1
1.3. Ausnahmebestimmungen zur Beitragserhebung:	1
1.4. Ausnahmebestimmungen zur Beitragserrechnung	2
1.4.1. Ungedekte Kosten	2
1.4.2. Zuschüsse.....	2
2. Frondienstarbeiten	2
2.1. Zweck der Frondienstarbeit	2
3. Spenden- und Sponsorengelder	2
3.1. Allgemeine Bestimmungen	2
3.2. Verwendungszwecke	2
4. Handhabung der Startgelder für Volleyball und Leichtathletik	3
4.1. Leichtathletik	3
4.2. Volleyball.....	3
5. Gültigkeit	3

1. Mitgliederbeiträge

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Der Verein kann pro Ressort und Riege unterschiedliche Beiträge festsetzen. Die Höhe der Beiträge richtet sich dabei nach den erwarteten Kosten.

1.2. Jahresbeiträge

1.2.1. Kategorien

Der Verein erhebt folgende Jahresbeiträge:

- a) Aktiv- Beitrag (ab 18 Jahren)
- b) Reduzierter Aktiv Beitrag
- c) Jugend- und Kinderbeitrag (bis 18 Jahre)
- d) Passivbeitrag

1.2.2. Zweck

Mit dem Aktiv- Beitrag sind mindestens folgende Kosten zu decken:

- a) Verbandsbeiträge
- b) Sportanlage - Kosten
- c) Anschaffung von Sportgeräten
- d) Leiter-, und Trainerentschädigungen
- e) Startgelder
- f) Entschädigung für die Vereinsleitung, Verwaltungskosten
- g) Informationsblatt "NS- NEWS"
- h) Verschiedenes:
 - Ehrungen
 - Todesfälle
 - Geburtstage Ehrenmitglieder
 - etc

1.2.3. Reduzierter Beitrag:

Die Höhe des reduzierten Beitrages beträgt mindestens 2/3 des Aktiv- Beitrages des entsprechenden Ressorts und kann von der Vereinsleitung für Schüler, Lehrlinge, Studenten und weitere Mitglieder ausgesprochen werden.

1.2.4. Jugendbeiträge

Die Höhe des Beitrages wird vom Ressort Jugend, bestimmt. Er dient zur Deckung der Kosten des Ressorts.

1.2.5. Riegenbeiträge

Die Höhe des Beitrages wird von der Riege bestimmt. Er dient zur Deckung der Kosten des Riege.

1.2.6. Passivbeitrag

Mit dem Passivbeitrag sind mindestens folgende Kosten zu decken:

- a) Verbandsbeiträge
- b) Entschädigung für die Vereinsleitung, Verwaltungskosten
- c) Informationsblatt "NS- NEWS"

1.3. Ausnahmebestimmungen zur Beitragserhebung:

- I. Mitglieder, die Trainings leiten, aber selber an keinem teilnehmen können, sind von der Beitragspflicht entbunden.
- II. Die Mitglieder der Vereinsleitung bezahlen die Hälfte des ihrem Ressort entsprechenden Beitrages.
- III. In besonderen Fällen (Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, RS, längere Ortsabwesenheit, etc.) kann die Vereinsleitung einem Mitglied, auf dessen schriftliches Gesuch hin, vorübergehend den Beitrag kürzen oder ganz erlassen.
- IV. Unterjährig Neueintretenden kann der Beitrag gekürzt werden.

1.4. Ausnahmebestimmungen zur Beitragserrechnung

1.4.1. Ungedeckte Kosten

Folgende Kosten werden nicht durch die Beiträge gedeckt:

- a) Turnfeste (Festkarten, Verpflegung und Übernachtung)
- b) Turnfahrt
- c) Tenues (Trainer, Mannschaftstenues, LA- Leibchen, etc.)
- d) Reisekosten zu Veranstaltungen

Selbständige Riegen können von den obigen Punkten abweichen und einzelne oder alle Punkte in die Berechnung des Beitrages einschliessen.

1.4.2. Zuschüsse

Mit einem Antrag an die Generalversammlung können finanzielle Zuschüsse an die unter Bestimmung 1.4.1 aufgeführten Posten beschlossen werden. Sie werden aus der "allgemeinen" Vereinskasse bezahlt.

2. Frondienstarbeiten

2.1. Zweck der Frondienstarbeit

- I. Jedes Ressort oder jede Riege kann oder muss für die in Bestimmung 1.4.1 aufgeführten Posten Frondienstarbeiten leisten, sofern es nicht die vollen Kosten übernehmen will oder kann.
- II. Der Gesamtverein kann Frondienstarbeiten leisten, um die Einnahmen des Vereins zu erhöhen.

3. Spenden- und Sponsorengelder

3.1. Allgemeine Bestimmungen

- I. Erlöse aus Spenden- und Sponsorengeldern und fliessen in die allgemeine Vereinskasse.
- II. Spenden Gönner oder Sponsoren zweckbestimmt, ist das Geld auch dementsprechend zu verwenden. (z.B. Turnfeste, Tenues, Ressort, Riegen, etc.)

3.2. Verwendungszwecke

Die Einnahmen aus Spenden- und Sponsorengeldern dienen zur Deckung folgender Kosten:

- a) Auszeichnungen und Anerkennungen besonderer Leistungen
- b) Finanzierung grosser Vereinsanlässe
- c) Finanzierung grosser Anschaffungen
- d) Finanzierung von Werbeaktionen
- e) Finanzierung von Anträgen der Mitglieder
- f) Wahrung der finanziellen Unabhängigkeit des Vereins
- g) Verschiedenes

4. Handhabung der Startgelder für Volleyball und Leichtathletik

4.1. Leichtathletik

- I. Der Verein übernimmt Startgelder für regionale und nationale Meisterschaften. Haftgelder, welche nicht zurückerstattet werden (Startverzicht, usw.), übernimmt in jedem Fall der Wettkämpfer.
- II. Die Startgelder für Mannschaftswettkämpfe werden ebenfalls übernommen, Haftgelder müssen selbst bezahlt werden.
- III. Der Verein kann die Guthaben mit ausstehenden Forderungen verrechnen.
- IV. Kampf-/Schiedsrichterentschädigungen stehen dem jeweiligen Mitglied zu.
- V. Auslandeinsätze werden mit maximal CHF 100 pro Anlass und Person unterstützt.

4.2. Volleyball

- I. Der Verein übernimmt sämtliche Startgelder für Meisterschaften, Turniere, Schiedsrichterkurse und Kosten für die Schiedsrichter bei Heimspielen.
- II. Schiedsrichterentschädigungen stehen dem Mitglied zu.

5. Gültigkeit

Das Finanzreglement tritt ab dem Datum vom 27. Februar 2015 in Kraft.

Präsident

Vice-Präsident

Kassier

Erich Oswald

Christoph Müller

Urs Boller